

Mineralrohstoffgesetz

Mit 1. Jänner 1998 trat das Mineralrohstoffgesetz (MinRoG), welches das Berggesetz 1975 ablöste, in Kraft. Dem MinRoG wurden alle für die Volkswirtschaft bedeutsamen (bergfreie, bundeseigene und grundeigene) mineralischen Rohstoffe unterstellt.

Das MinRoG kann in der jeweils gültigen Fassung vom Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at heruntergeladen werden.

A. Mineralische Rohstoffe:

Bergfreie Rohstoffe:

Bergfrei ist ein mineralischer Rohstoff, wenn er dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen ist und von jedem, der bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden darf. Dazu zählen beispielsweise alle mineralischen Rohstoffe, aus denen man Eisen oder Wolfram gewinnen kann, weiters Gips, Graphit, Kalk, Kaolin und Kohle. Weiters hinzu zählen Magnesit, Kalkstein (CaCO₃-Anteil von mindesten 95 %), Diabas, Quarzsand (SiO₂-Anteil von mindestens 80 %) sowie Illiton.

Bundeseigene mineralische Rohstoffe:

Bundeseigene mineralische Rohstoffe stehen auf Grund gesetzlicher Regelungen im Eigentum des Bundes. Diese sind zB Steinsalz, Kohlenwasserstoffe und uran- und toriumhaltige mineralische Rohstoffe.

Grundeigene mineralische Rohstoffe:

Grundeigene mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Dies sind alle bei den vorgenannten Punkten nicht genannte mineralische Rohstoffe. Dabei handelt es sich um die sogenannten Massenrohstoffe, insbesondere Sand, Schotter und Kies.

B. Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe:

Bergfreie mineralische Rohstoffe:

Für die Erschließung und Untersuchung bergfreier mineralischer Rohstoffe ist zunächst eine Schürfberechtigung erforderlich. Diese muss beantragt werden und berechtigt sodann zum ausschließlichen Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen. Um mit diesen Schürfarbeiten beginnen zu können, ist der Behörde ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

Für das ausschließliche Gewinnen und Aneignen der bergfreien mineralischen Rohstoffe ist sodann eine Bergwerksberechtigung erforderlich. Im Verfahren sind öffentliche Interessen zu berücksichtigen. Diese sind vor allem der Naturschutz, die Raumordnung, der Fremdenverkehr, der Umweltschutz, die Wasserwirtschaft, der Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie die Landesverteidigung.

Parteien im Verfahren sind der Konsenswerber, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, andere Inhaber von Bergwerks- und Schürfberechtigungen soweit sie durch die Verleihung berührt werden, sowie andere Gewinnungs- und Speicherberechtigte. Das vom geplanten Abbau räumlich betroffene Land ist ebenfalls Partei soweit Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden. Verschiedene Anstalten und Verwaltungsbehörden sind weiters zu hören.

Die Bergwerksberechtigungen werden in das Bergbuch eingetragen.

Bundeseigene mineralische Rohstoffe:

Diesbezüglich ist der Bund berechtigt, bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie kohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, welche zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, nach Vorlage eines Arbeitsprogramms aufzusuchen und zu erforschen. Weiters ist der Bund berechtigt nach Anerkennung eines Gewinnungsfeldes diese Rohstoffe zu gewinnen und Kohlenwasserstoffe und kohlenwasserstoffführende Strukturen zu speichern.

Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe:

Zum Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe (also insbesondere Sand, Schotter und Kies) bedarf es einer Anzeige des geplanten Vorhabens bei der Behörde sowie eines bewilligten Gewinnungsbetriebsplanes.

Einem Ansuchen um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes sind **insbesondere** anzuschließen:

- ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluss- und Abbauabschnitten,
- ein Konzept für den Abtransport der grundeigenen mineralischen Rohstoffe unter Berücksichtigung der von der Gemeinde bekannt gegebenen Verkehrsgrundsätze,
- ein Sachverständigengutachten über die Einhaltung entsprechender Emissionsgrenzwerte für Lärm und Staub.

Parteien im Verfahren sind der Genehmigungswerber, der Grundstückseigentümer, die Nachbarn (also alle Personen, die durch die Genehmigung gefährdet oder belästigt, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden, sofern sie sich nicht nur vorübergehend in der Nähe aufhalten), die Standortgemeinde, das Land in dessen Gebiet die betroffenen Grundstücke liegen zur Geltendmachung der überörtlichen Raumplanung, die Standortgemeinde sowie unmittelbar angrenzende Gemeinden zum Schutz spezieller Interessen, andere Gewinnungs- und Speicherberechtigte soweit diese durch die Genehmigung beeinträchtigt werden.

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist insbesondere die Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, der Umwelt, von Gewässern und in Bezug auf die Vermeidung von Emissionen und Abfällen. Weiters hat die Behörde eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen Interessen an der Genehmigung gegenüber öffentlichen Interessen die auf eine Nichtgenehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen hinauslaufen vorzunehmen.

Nichtgenehmigungsfähig sind jedenfalls Vorhaben dann, wenn die betreffenden Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als

- Bauland
- erweitertes Wohngebiet
- Gebiete für besonders schützenswerte Einrichtungen (zB Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen etc.)
- Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, etc.

festgelegt und ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt grundsätzlich auch in einer räumlichen Entfernung bis zu 300 Meter von den Gebieten Bauland, erweitertes Wohngebiet und Gebiete für besonders schützenswerte Einrichtungen.

Im Verfahren ist zwingend eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, welche öffentlich kundgemacht werden muss, durchzuführen.

C. Bergbauanlagen:

Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt, das dem Aufsuchen, dem Gewinnen, dem Aufbereiten oder dem Speichern mineralischer Rohstoffe zu dienen bestimmt ist. Die Errichtung solcher obertägiger Bergbauanlagen bzw. von der Oberfläche in den Untergrund führender Anlagen (Stollen, Schächte, Bohrungen und Sonden ab 300 Meter Tiefe) bedürfen einer Bewilligung.

Bewilligungsvoraussetzung ist dabei die Einhaltung von Vorschriften insbesondere in Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, der Umwelt und von Gewässern sowie in Bezug auf die Vermeidung von Emissionen und Abfällen. Vor Erteilung der Bewilligung sind Verwaltungsbehörden zu hören, die zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen sind.

Sind Auswirkungen von Auflagen für den Betrieb von Bergbauanlagen im Zeitpunkt der Errichtungsbewilligung nicht ausreichend zu beurteilen, ist zum Betrieb der Bergbauanlage eine Betriebsbewilligung erforderlich. Dies ist von der Behörde bereits im Errichtungsbescheid festzuhalten.

Parteien im Verfahren sind der Bewilligungswerber, die Grundstückseigentümer, die Nachbarn und andere betroffene Bergbauberechtigte. Handelt es sich um eine in Anlage 3 zur Gewerbeordnung aufgezählte Aufbereitungsanlage (IPPC-Anlage), so können auch anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung haben.

D. Behörden:

Zuständig für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist in der Regel in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter Instanz der Landeshauptmann. Der Landeshauptmann ist die erste Instanz jedoch für die Genehmigung von Betriebsplänen bzw. Bewilligungen von Bergbauanlagen, wenn sich diese über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wiederum ist erste Instanz für Genehmigungen von Betriebsplänen bzw. Bewilligungen von Bergbauanlagen, wenn sich diese über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Der Bundesminister ist weiters dann Behörde erster Instanz, wenn sich unter- und obertägige Gewinnung wechselseitig beeinflussen.

Für alle anderen Fälle, also den Bergbau bezüglich bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist jedenfalls der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständige Behörde erster Instanz.

Die Bergbaubehörden üben das Aufsichtsrecht über die Bergbautätigkeiten aus und überwachen die Einhaltung des Mineralrohstoffgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen anzuwendenden Rechtsvorschriften.

E. Ausübung der Bergbauberechtigung:

Bergbauberechtigte haben die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes anzuzeigen. Des weiteren sind bestimmte Sicherungspflichten zur Abwehr von Gefahren für Arbeitnehmer und andere Personen sowie zum Schutz fremder Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche einzuhalten. Ein Bergbaukartenwerk ist vom Bergbauberechtigten für jeden Bergbaubetrieb unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders anfertigen und nachtragen zu lassen. Für mehrere räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe kann mit Bewilligung der Behörde ein gemeinsames Bergbaukartenwerk geführt werden.

Tödliche und schwere Unfälle sowie gefährliche Ereignisse (Explosionen, Grubenbrände oder Wassereinbrüche) sind der Behörde anzuzeigen. Ebenso sind Vorfälle bei denen nur durch Zufall kein Personenschaden eingetreten ist verpflichtend zu melden. Diese Anzeigepflicht trifft nicht nur den Betriebsleiter, sondern auch den Bergbauberechtigten.

Die im Rahmen der Abbautätigkeit hervorgekommenen anderen mineralischen Rohstoffe, deren selbstständige Gewinnung sich nicht lohnt, ist jeder Bergbauberechtigte befugt, sich anzueignen. Des weiteren darf er Grundwässer nutzen sowie mineralische Rohstoffe aufbereiten.

1. Auflage 2005

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (01) 53466-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.